

**Gefahrenabwehrverordnung  
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und  
Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen  
Straßen sowie in öffentlichen Anlagen  
(Homburger Plakatordnung)**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I, S. 173, 284) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in Ihrer Sitzung am 25. September 2000 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homburger Plakatordnung) beschlossen.  
Geändert durch die Euroeinführungssatzung (EES) vom 05. September 2001:

**§ 1  
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm).
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Buswartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§ 2  
Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

1. Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBl. I 1987, S. 602), in der Fassung vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 5.113,-- Euro für den Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Euroeinführungssatzung (EES) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Homberg (Ohm), den 05. September 2001

**Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)**

O r t h, Bürgermeister

Satzung:	Beschluss am 25.09.2000	Bekanntmachung am 20.10.2000
EES:	Beschluss am 05.09.2001	Bekanntmachung am 26.09.2001

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 5

Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Magistrat fest. Die Einladungen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.

### § 6

Die Satzung wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den städtischen Gremien und den Fraktionen ausgehändigt.

### § 7

-Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch den Sachbearbeiter bei der Stadtverwaltung wahrgenommen.

### § 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Homberg (Ohm), den 25.09.2000

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)  
Orth, Bürgermeister*

## Gefahrenabwehrverordnung

### über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homberger Plakatordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I, S. 173, 284) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 25.09.2000 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homberger Plakatordnung) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm).
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Buswartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### § 2

#### Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

1. Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### § 3

#### Beseitigungspflicht

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hier-

2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### § 4

#### Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBI. I 1987, S. 602), in der Fassung vom 26.01.1998 (BGBI. I, S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM für den Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 25.09.2000

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)  
Orth, Bürgermeister*

## Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02. August 1976 eine Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern beschlossen.

Nach § 1 dieser Satzung ist zumindest jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer zu versehen.

Das Hess. Ministerium des Innern hat mit einem Erlass an die Gemeinden appelliert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, die rechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, säumige Grundstückseigentümer zu einer zweckdienlichen Hausnummernanbringung anzuhalten.

Grundsätzlich sollen Hausnummern in einer Weise angebracht werden, die - im Hinblick auf Notfälle - auch von fahrenden Autos und bei Dunkelheit eine schnelle und zweifelsfreie Orientierung ermöglichen. Aus diesem Grunde müssen Hausnummernkennzeichen in möglichst einwandfreiem Zustand gehalten werden. Alle Umstände, die dem Orientierungscharakter der Bezeichnung zuwiderlaufen, sind zu vermeiden; hierzu zählen auch verschmutzte, beschädigte, unleserliche oder von Ästen und Vorbauten verdeckte Nummern.

Die optimale Erkennbarkeit der Grundstücksbezeichnungen dient in erster Linie dem Schutz und Wohlergehen des Bürgers. Bei dringenden Maßnahmen im Interesse des Bürgers - z.B. bei Notarzt-, Feuerwehr- und Polizeieinsätzen - kommt dem zur Wohnortidentifikation notwendigen Zeitaufwand unter Umständen lebensentscheidende Bedeutung zu.

Die nach § 1 der Satzung verpflichteten Grundstückseigentümer werden erneut aufgefordert, eine übersichtliche Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude vorzunehmen.

Homberg (Ohm), den 12.10.2000

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)*



# Redaktionsschlußvorverlegung

Aufgrund des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ wird der Redaktionsschluß für die Ausgabe 40 auf Donnerstag, **27. September 2001**, vorverlegt.

Sämtliche Berichte und Inserate müssen jeweils bis 9.00 Uhr bei der Verwaltung vorliegen (zu spät eingehende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden).



Ihr Verlag und Druck **Linus Wittich GmbH**, 36358 Herbstein

## Amtliche Bekanntmachungen

### Artikelsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 05. September 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) bekannt gemacht.  
Homberg (Ohm), den 26.09.2001

*Der Magistrat der  
Stadt Homberg (Ohm)  
i. V. gez. Heß  
Erster Stadtrat*

### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 05.09.2001 nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

#### Artikel 1:

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) in der Fassung vom 29.02.1988 zuletzt geändert durch Nachtrag vom 21.04.1997**

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
- die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von **25.565,— Euro**
- die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von **25.565,— Euro**
- die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag von **3.068,— Euro** nicht übersteigt.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

#### Artikel 2

**Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**

**In der Fassung vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Nachtrag am 18.12.2000**

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,— Euro**

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche und je qm Geschossfläche

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
	[Euro]		
des Baugebietes "Michelbach IV" in Homberg	4,40		
des Baugebietes "Am Mäuerchen" in Erbenhausen	1,25		
des Baugebietes "Elsengärten/ Auf den Großäckern/ Bergstraße" in Nieder-Ofleiden	1,23		
des Baugebietes "Auf der Weide" in Deckenbach	0,79		
des Baugebietes "Am Rotacker" in Büßfeld	1,46		

3. § 25 wird wie folgt geändert:

Gemäß § 13 wird die zur Verfügung gestellte Wassermenge mit Messeinrichtungen ermittelt. Um die Kosten für diese Einrichtungen zu decken, erhebt die Stadt eine Zählermiete. Diese beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße (Qn) von

2,5 cbm	<b>0,55 Euro</b>
6,0 cbm	<b>0,60 Euro</b>
10,0 cbm	<b>0,90 Euro</b>
über 10,0 cbm	nach den anfallenden Kosten, die je Zähler nachgewiesen werden

4. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt pro cbm **1,40 Euro**

5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt **12,50 Euro**; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **2,50 Euro**.

6. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von **75,— Euro**.

7. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,50 bis 50.000,— Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 3**

**Änderung der Entwässerungssatzung**

In der Fassung vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 19.06.2000

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche und je qm Geschossfläche für die

	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
	(Euro)		

des Baugebietes "Michelbach IV" in Homberg	4,91
des Baugebietes "Am Mäuerchen" in Erbenhausen	7,57
des Baugebietes "Elsengärten / Auf den Großäckern / Bergstraße" in Nieder-Ofleiden	5,01
des Baugebietes "Auf der Weide" in Deckenbach	2,99
des Baugebietes "Am Rotacker" in Büßfeld	2,79

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Geschossfläche für die

	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
	(Euro)		

der Gruppenkläranlage Nieder-Ofleiden	0,664679
---------------------------------------	----------

3. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) **Gebührenmaßstab** für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserbeseitigung in der Abwasseranlage **2,50 Euro**
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer **1,88 Euro** Grundstückskläreinrichtung

4. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen cbm

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen **12,50 Euro**
- b) Abwasser aus Gruben **12,50 Euro**

5. § 26 wird wie folgt geändert:

Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 Euro zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **2,50 Euro**.

6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,50 bis 50.000 Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchst-

**Artikel 4**

**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 16.12.1993**

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens **0,50 Euro**. Die Gebühr steigt in Stufen von je **0,25 Euro**; dabei werden Centbeträge über **0,25 Euro** nach oben, Centbeträge bis zu **0,25 Euro** nach unten auf volle **0,25 Euro** abgerundet.

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt Homberg (Ohm) einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser **51,— Euro** nicht übersteigt.

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzungen).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Verlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu **10.226,— Euro** geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**Artikel 5**

**Änderung Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Homberg (Ohm)**

In der Fassung vom 22.05.1995, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16.11.1995

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2. Für Stellplätze nach § 3 (1) der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:
  - 1. für Personenkraftwagen **3.380,— Euro** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1)
  - 2. für Lastkraftwagen **6.000,— Euro** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2)
  - 3. für Lastkraftwagen **18.000,— Euro** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3)

**Artikel 6**

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

In der Fassung vom 14.12.1998

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - für den ersten Hund **30,— Euro**
  - für den zweiten Hund **60,— Euro**
  - für den dritten und jeden weiteren Hund **60,— Euro**

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **600,— Euro**.

**Artikel 7**

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

In der Fassung vom 09.12.1991, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 14.12.1998

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt
  - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Gaststätten **50,— Euro**
    - b) in Spielhallen **120,— Euro**
  - 2. für Apparate, ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Gaststätten **15,— Euro**

- b) in Spielhallen  
je Kalendermonat und Gerät, 25,— Euro
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- je Kalendermonat und Gerät 205,— Euro

**Artikel 8**

**Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Homberg (Ohm) In der Fassung vom 21.05.1990, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 28.02.1994**

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen oder der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen  
30,— Euro  
für jeden weiteren Tag 13,— Euro
- b) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 20,— Euro
- c) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangenen Tag 15,— Euro  
für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde 15,— Euro
- d) für die Benutzung der Trauerhalle in Homberg (Stadt) 50,— Euro

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

- a) als Vergütung für das Reinigen der Trauerhalle nach vorhergegangener Ausschmückung bis zu 26,— Euro
- b) als Vergütung für das Reinigen bei der Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle bis zu 15,— Euro

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Für Bestattungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Diese betragen zur Zeit

- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
1. in einem Reihengrab
- a) Erstbestattung bis zu 360,— Euro
- b) jede weitere Bestattung bis zu 360,— Euro
2. in einem Familiengrab
- a) Erstbestattung bis zu 360,— Euro
- b) jede weitere Bestattung bis zu 360,— Euro
- b) eines Kinder unter 5 Jahren
1. in einem Reihengrab
- a) Erstbestattung bis zu 100,— Euro
- b) jede weitere Bestattung bis zu 100,— Euro

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- für die Beisetzung
- a) in einer Aschenreihenstelle bis zu 100,— Euro
- b) in einem Reihengrab für Erdbestattungen bis zu 100,— Euro
- Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 13,— Euro
- Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

- a) innerhalb der Grabfelder
1. für eine Grabstelle 150,— Euro
2. für zwei Grabstellen 260,— Euro

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt Homberg vom 21.05.1990 genannt sind, werden erhoben:

- a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren bis zu 0,— Euro
- b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (Einzelgrab) bis zu 260,— Euro
- c) für die Überlassung einer Aschenreihenstelle bis zu 260,— Euro
- d) für die Überlassung eines Reihendoppelgrabes für jede Grabstelle bis zu 409,— Euro
- e) für die Überlassung einer Kammer in der Urnenwand für 2 Urnen bis zu 770,— Euro

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Verlängerung einer Überlassung einer Reihengrabstelle nach Abs. 1 über die Ruhefrist von 25 Jahren hinaus nach Erteilung einer Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung werden erhoben:

- a) für die Reihengräber für Erdbestattungen
1. Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren je Jahr bis zu 50,00 Euro
2. Verstorbener über 5 Jahre, je Jahr bis zu 50,00 Euro
- b) für eine Aschenreihenstelle, je Jahr bis zu 50,00 Euro

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Abräumen einer Einzelgrabstätte bis zu 153,00 Euro
- b) für das Abräumen einer Doppelgrabstätte bis zu 256,00 Euro
- c) für das Abräumen einer Urnengrabstätte bis zu 153,00 Euro
- d) für das Abräumen einer Kindergrabstätte bis zu 100,00 Euro
- e) für das Abräumen von Familiengrabstätten (Grabstätte mit mindestens 3 Gräbern)nach Zeitaufwand

**Artikel 9**

**Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Homberg (Ohm) über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Homberg (Ohm)**

In der Fassung vom 11.11.1997, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 06.12.2000

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Verpflegungsentgelt im Kindergarten Homberg (Ohm), Hochstraße 18, wird einheitlich auf 2,30 Euro/Tag festgesetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Als Vorauszahlung sind einheitlich 46,— Euro/Monat zu entrichten. Eine endgültige Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.

**Artikel 10**

**Änderung der Gebührenordnung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Homberg (Ohm) in der Fassung vom 11.10.1978, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 06.10.1993**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Für jeden angefangenen laufenden Meter Front werden bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Metern erhoben:

- a) Auf den Krammärkten 2,— Euro
- b) Auf den Wochenmärkten 2,— Euro

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. Bei Viehmärkten wird eine Auftriebsgebühr erhoben.  
Die Auftriebsgebühr für Großvieh beträgt 0,50 Euro  
Die Auftriebsgebühr für Kleinvieh beträgt 0,30 Euro

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Bei Verstößen gegen § 3 Nr. 4 der Marktordnung vom 06.12.1973 (Reinigungspflicht der Marktbesicker bei nicht rechtzeitiger Räumung des Marktgeländes) wird eine pauschalierte Reinigungsabgabe von 1,— Euro pro angefangenen laufenden Meter Front erhoben.

### Artikel 11 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung In der Fassung vom 06.12.2000

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **1.023,— Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### Artikel 12

#### Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Homberg (Ohm)

In der Fassung vom 06.10.1993

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- |                                                                                                                                                                                                                         |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt                                                                                                                                                                                               | <b>1,90 Euro</b> |
| 2. Fahrpreis pro km<br>(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke <b>0,10 Euro</b> )                                                                                            | <b>1,— Euro</b>  |
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit <b>0,10 Euro</b> .<br>Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten | <b>13,— Euro</b> |
2. § 3 wird wie folgt geändert:  
Die Beförderung von Kleingepäck bis 20 kg ist frei. Für Gepäck über 20 kg wird ein Zuschlag von **0,50 Euro** erhoben.

### Artikel 13

#### Änderung der Polizeiverordnung über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

In der Fassung vom 28.12.1976

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **3,— bis zu 2.556,— Euro** geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

### Artikel 14

#### Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) In der Fassung vom 19.12.1984

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von **51,— Euro**, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigten Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, aussprechen. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.

### Artikel 15

#### Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

In der Fassung vom 18.12.1972

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von **51,— Euro** im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen auf Zeit längstens für drei Monate, verhängen.

### Artikel 16

#### Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

In der Fassung vom 21.05.1990

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von **8,— Euro** pro Stunde der Tätigkeit, höchstens **31,— Euro** je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mit-

nahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von **0,01 Euro** pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung oder Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- |                          |                               |
|--------------------------|-------------------------------|
| Stadtverordnete erhalten | <b>10,— Euro</b> pro Sitzung, |
| Stadträte erhalten       | <b>10,— Euro</b> pro Sitzung, |
| der Schriftführer erhält | <b>10,— Euro</b> pro Sitzung. |

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale erhalten:
- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| der Stadtverordnetenvorsteher | <b>15,— Euro</b> monatlich, |
| der Fraktionsvorsitzende      | <b>10,— Euro</b> monatlich, |
| der ehrenamtliche Stadtrat    | <b>41,— Euro</b> monatlich. |

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Nicht eingeschlossen in diese Pauschale für ehrenamtliche Stadträte sind die Sitzungen und Anlässe, die über die einmalige wöchentliche Sitzung des Magistrates hinausgehen. Hierfür wird in Anlehnung an Abs. 1 für jeden Anlass und jede Sitzung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von **10,— Euro** gewährt. Anlässe in diesem Sinne sind dienstliche Anlässe, bei denen der Bürgermeister zu vertreten oder eine Mitwirkung eines weiteren Stadtrates gesetzlich erforderlich ist.

6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung (Arbeitstag) neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine **zusätzliche Aufwandsentschädigung** von **41,— Euro** für ganztägige Vertretung, **20,— Euro** für halbtägige Vertretung.



## IMPRESSUM

### BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH GMBH,  
Industriestr. 9 - 11, 36358 Herbstein,  
Tel. 0 66 43 / 9627-0, Telefax 0 66 43 / 9627-77.

- Geschäftsleitung: Hans-Peter Steil.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
der Magistrat/Gemeindevorstand;
- für den übrigen redaktionellen Teil: Raimund Böttinger
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Wolfgang Kernbach

Vierteljährlicher Bezugspreis: DM 11,73 - nur im Abonnement zu beziehen. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von DM 0,90 + Versandkosten.

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen.  
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.





7. § 3 Abs. 5. wird wie folgt geändert:

(5) Bei Vertretungen im Krankheitsfalle von mehr als 30 Tagen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der dem ehrenamtlichen Stadtrat zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

(Beschl. 19.03.1992, 41,— Euro)

8. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Den Fraktionen wird zu Abgeltung von Sachausgaben eine Jahrespauschale in Höhe von 5,— Euro pro Stadtverordneten und ehrenamtlichen Stadtrat gewährt.

**Artikel 17****Änderung der Anlage zur Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührenordnung); Gebührenverzeichnis;****In der Fassung vom 01.06.1994**

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1.00 Personal:

1.01	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft/Stunde	20,— Euro
1.02	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft/Stunde	8,— Euro
1.03	Technischer Angestellter der Stützpunkfeuerwehr je Std.	30,— Euro
1.04	Arbeiter	29,— Euro
<u>2.00 Fahrzeuge</u>		
2.01	Einsatzleitwagen ELW 1 Std. und km	28,— /1,— Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF pro Stunde und km	25,—/1,— Euro
2.03	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF pro Stunde und km	56,—/1,— Euro
2.04	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/Wasser pro Std. und km	77,—/1,— Euro
2.05	Löschgruppenfahrzeug LF 8 pro Stunde und km	87,—/1,— Euro
2.06	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 pro Stunde und km	102,—/1,— Euro
2.07	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 pro Stunde und km	133,—/1,— Euro
2.08	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 pro Stunde und km	153,—/1,— Euro
2.09	Kraftdrehleiter DLK 18/12 pro Stunde und km	153,—/1,— Euro
2.10	Rüstwagen RW 1 pro Stunde und km	102,—/1,— Euro
2.11	Gerätewagen-Gefahrgut GW - G 1 pro Stunde und km	128,—/1,— Euro
2.12	Gerätewagen-Nachschub GW - N pro Stunde und km	51,—/1,— Euro

Geräte

3.01	Tragkraftspritze TS 8/8 pro Stunde	18,— Euro
3.02	Stromerzeuger 5 kVA pro Std.	20,— Euro
3.03	Stromerzeuger 8 kVA pro Std.	36,— Euro
3.04	Belüftungsgerät pro Stunde	51,— Euro
3.05	Motorkettensäge pro Stunde	10,— Euro
3.06	Elektrokettensäge pro Stunde	8,— Euro
3.07	Mehrzweckzug pro Stunde	15,— Euro
3.08	Tauchpumpe TP 4-1 pro Std.	51,— Euro
3.09	Umfüllpumpe (Elektro) pro Std.	51,— Euro
3.10	Handumfüllpumpe pro Std.	6,— Euro
3.11	Flüssigkeitssauger mit Förderpumpe pro Std.	20,— Euro
3.12	Trennschleifer pro Std.	10,— Euro
3.13	Brennschneidgerät pro Std.	13,— Euro
3.14	Handscheinwerfer pro Std.	5,— Euro
3.15	Hydraulik-Rettungsgerät pro Std.	18,— Euro
<u>4.00 Anhänger</u>		
4.01	Ölschadensanhänger pro Std.	36,— Euro
4.02	Mehrzweckanhänger pro Std.	31,— Euro
4.03	Pulveranhänger P250 pro Std.	31,— Euro

5.00 Atemschutzgeräte

5.01	Atemschutzgeräte 200/300 bar pro Stck.	13,— Euro
5.02	Atemmaske pro Stck.	4,— Euro
5.03	Atemluftflasche pro Stck.	2,— Euro

6.00 Gebühren für die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Geräten

6.01	Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Masken	4,— Euro
6.02	Atemschutzgerät prüfen	15,— Euro
6.03	Atemmaske prüfen	4,— Euro
6.04	Atemschutzgerät (6-Jahresprüfung)	26,— Euro
6.05	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar-6 1 pro Stck.	6,— Euro
6.06	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar-4 1 pro Stck.	5,— Euro
<u>7.00 Schläuche</u>		
7.01	Prüfen, Waschen, Trocknen und Rollen von Druckschläuchen	5,— Euro
7.02	Vulkanisierflicken je Flicken	8,— Euro
7.03	Einbinden von Kupplungen an Druckschläuchen	
	B -Schlauch	6,— Euro
	C - Schlauch	5,— Euro
	D -Schlauch	4,— Euro

8.00 Instandsetzung an feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen aller Art

8.01	Beim Verbrauch von Löschmittel erfolgt die Berechnung der Wiederbefüllung nach dem Tagespreis.
8.02	Ersatzteile und Materialien aller Art nach Preisliste (EML)
8.03	Bei Beschaffung von Ersatzteilen mit einem Wert von <b>über 26,—Euro</b> erfolgt die Bestellung durch den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. <u>Pauschalgebühr</u>
8.04	Böswillige Alarmierung wird nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. <u>Entsorgung</u>
8.05	Die Entsorgungskosten von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

**Artikel 18****Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Homberg (Ohm)****In der Fassung 28.11.1990**

1. Teil 1, Förderung beim Bau vereinseigener Sportanlagen, Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  4. Höhe der Beihilfe  
Der Zuschuss für Neubauten bzw. für bauliche Veränderungen beträgt bis zu 25 % der als beihilfefähig anerkannten Kosten des Vogelsbergkreises, höchstens jedoch **7.670,— Euro**.  
Ein Projekt soll nur einmal bezuschusst werden, es sei denn, die Höchstsumme von **7.670,— Euro** ist noch nicht voll gewährt. Darüber hinaus fördert die Stadt Homberg (Ohm) Maßnahmen zur Verbesserung von Außensportanlagen. Hierüber entscheidet der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) im Einzelfall.
2. Teil 1,  
Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  3. Höhe der Förderung  
Zuschüsse werden im Einzelnen jährlich gewährt, wenn Unterhaltungskosten entstehen für Sportplätze (Rasen) je qm **00,02 Euro, max. 153,— Euro** pro Verein  
Schießsportanlagen je Bahn **10,25 Euro, max. 153,— Euro** pro Verein  
Tennisanlagen je Platz **25,55 Euro, max. 153,— Euro** pro Verein  
Vereinseigene Umkleideeinrichtungen mit sanitären Anlagen pauschal **51,— Euro** pro Verein.  
Bei sonstigen Sportanlagen kann eine Förderung erfolgen. Über die Höhe entscheidet der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) im Einzelfall.

3. Teil 1, Gewährung von Jubiläumsgaben, Abs. 2 wird wie folgt geändert:
2. Höhe der Zuschüsse  
Die Jubiläumsgabe beträgt
- |                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| - pro Jahr des Bestehens | <b>2,55 Euro,</b> |
| - für jedes Mitglied     | <b>0,25 Euro</b>  |
- (Grundlage ist der Meldebogen an den Fachverband)
4. Teil 2, Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial sowie zur Instandhaltung von Musikinstrumenten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
3. Höhe der Förderung:  
Die Förderung beträgt jährlich für
- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| -Musikinstrumente 25 % max. | <b>614,— Euro</b> |
| - Notenmaterial 25 %        |                   |
- |      |                                               |
|------|-----------------------------------------------|
| max. | <b>26,— Euro</b> für Chöre bis 40 Mitglieder  |
| max. | <b>31,— Euro</b> für Chöre bis 50 Mitglieder  |
| max. | <b>36,— Euro</b> für Chöre bis 60 Mitglieder  |
| max. | <b>41,— Euro</b> für Chöre bis 70 Mitglieder  |
| max. | <b>46,— Euro</b> für Chöre über 70 Mitglieder |
- Grundlage für die Förderung bei der Anschaffung von Notenmaterial ist die jährliche statistische Meldung an den zuständigen Dachverband (z.B. Sängerbund).
5. Teil 2, Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial sowie zur Instandhaltung von Musikinstrumenten, Abs. 4 wird wie folgt geändert
4. Antragstellung  
Die Antragstellung erfolgt formlos an den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm). Bei Anschaffungen, deren Preis über **510,— Euro** liegt, ist die Antragstellung bis zum 01.12. notwendig.  
Die Anschaffung darf erst erfolgen, wenn die Förderung bewilligt ist.
6. Teil 2, Zuschuss bei Beschäftigung eines Dirigenten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
3. Höhe der Förderung  
Die Höhe der Förderung beträgt jährlich **155,— Euro.**
7. Teil 2, Förderung der Vereine bei öffentlichen Auftritten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
3. Höhe der Förderung:  
Der Auslagenersatz beträgt pro Verein und Veranstaltung **20,— Euro.** Der Magistrat kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Förderungen gewähren.  
Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) entscheidet im voraus, ob es sich um einen öffentlichen Auftritt handelt.
8. Teil 2, Gewährung von Jubiläumsgaben, Abs. 2 wird wie folgt geändert:
2. Höhe der Zuschüsse:  
Die Jubiläumsgabe beträgt
- |                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| - pro Jahr des Bestehens | <b>2,55 Euro</b> |
| - für jedes Mitglied     | <b>0,25 Euro</b> |
- (Grundlage ist der Meldebogen an den Fachverband)
9. Teil 3, Förderung von Vereinsheimen und Vereinsanlagen, Abs. 4 wird wie folgt geändert:
4. Höhe der Beihilfe  
Der Zuschuss für Neubauten bzw. bauliche Veränderungen beträgt bis zu 25 % der vom Vogelsbergkreis als beihilfefähig anerkannte Kosten, höchstens jedoch **12.782,— Euro.**  
Bei Vereinen mit Schutzaufgaben werden die beihilfefähigen Kosten vom Magistrat festgesetzt. Die Zuschusshöhe kann auch im Einzelfall über die vorerwähnte Begrenzung auf 25 % hinausgehen.  
Ein Projekt soll nur einmal bezuschusst werden, es sei denn, die Höchstsumme von **12.782,— Euro** ist noch nicht voll gewährt.
10. Teil 3, Gewährung von Jubiläumsabgaben, Abs.2 wird wie folgt geändert:
2. Höhe der Jubiläumsabgaben  
Die Jubiläumsgabe beträgt:
- |                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| - bei 25-jährigem Bestehen  | <b>51,— Euro</b>   |
| - bei 50-jährigem Bestehen  | <b>105,— Euro</b>  |
| - bei 75-jährigem Bestehen  | <b>155,— Euro</b>  |
| - bei 100-jährigem Bestehen | <b>205,— Euro.</b> |
- Für jede weiteren 25 Jahre erhöht sich der Betrag um **51,— Euro.**  
Bei den Vereinen mit Schutzaufgaben (DRK, DLRG und Feuerwehren) können, wenn sie für den Verein günstiger sind, die auf Seite 10 oder Seite 16 angegebenen Jubiläumsgaben der Sport- oder kulturellen Verein gewährt

Sollte es sich bei einer Antragstellung um einen nach diesen Richtlinien nicht förderungsfähigen Verein handeln, so entscheidet der Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen über die Zuerkennung einer Ehrengabe.

11. Teil 4, Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, Abs. 3, wird wie folgt geändert:

3. Höhe der Förderung:

Die Vereine erhalten für jeden zu betreuenden, förderungsberechtigten Jugendlichen einen Betrag von jährlich **5,— Euro.** Dieser Betrag wird für jeden Jugendlichen pro Verein nur einmal gewährt. Ist ein Jugendlicher in einem Verein in mehreren Abteilungen aktiv, so kann er nur einmal berücksichtigt werden.

Sachkosten, die den Vereinen aus der aktiven Jugendarbeit entstehen, werden zu 50 % bezuschusst. Der Sachkostenzuschuss kann jedoch maximal nur doppelt so hoch sein, wie der dem Verein gewährte Pro-Kopf-Betrag.

Der Jugendgruppe des DRK, den Jugendfeuerwehren und der Jugendgruppe der DLRG werden grundsätzlich kein Zuschüsse zu den Sachkosten gewährt, da diese vom Kostenträger selbst zu bezahlen sind. Im Zweifelsfall entscheidet über einen derartigen Antrag der Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der Bewertung der Nachwuchsaufgaben der Vereine, die Schutzaufgaben für die Bevölkerung wahrnehmen.

12. Teil 4, Zuschüsse für Jugendliche zur Teilnahme an Meisterschaften ab Bezirksebene aufwärts, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Höhe des Zuschusses

Fahrtkosten je km **0,11 Euro**, maximal **25,— Euro** pro Mannschaft,

Tageskosten je Teilnehmer **1,30 Euro**, maximal 3 Tage  
Übernachungskosten je Teilnehmer **2,55 Euro**, maximale Übernachtungen.

**Artikel 19:**

**Änderung der Richtlinien der Stadt Homberg (Ohm) über die Förderung von Solarkollektoranlagen;**

**In der Fassung vom 17.07.1997**

1. § 4 wird wie folgt geändert  
Die Höhe einer einmaligen Förderung durch die Stadt Homberg (Ohm) beträgt 10% der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch **383,— Euro.**  
Weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen einer Kreis- und Landeszuwendung.

**Artikel 20:**

**Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homberger Plakatordnung)**

**In der Fassung vom 25.09.2000**

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBI. I 1987, S. 602), in der Fassung vom 26.01.1998 (I. Bl. I, S. 164) mit einer Geldbuße bis zu **5.113,— Euro** für Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

**Artikel 21:**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten entsprechende Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 05.09.2001

Der Magistrat der Stadt  
Homberg (Ohm)  
i.V.

Erster Stellvertreter

### Öffentliche Ausschreibung

Für den Dorfgemeinschaftshausneubau in Homberg/Ohm, Stadtteil Höingen werden folgende Gewerke öffentlich ausgeschrieben:

Vom Architekturbüro Franz I. Lintner, Burghain 22, 35315 Homberg/Ohm, Telefon (06633) 423, Fax 5874

<b>Estricharbeiten</b>	15,— DM
<b>Fenster-, Außentür- und Innentürarbeiten</b>	25,— DM
<b>Innenputz- Wärmedämm- u. Rigipsarbeiten</b>	20,— DM
<b>Fliesenarbeiten</b>	20,— DM

Die Schutzgebühr gilt jeweils für eine Ausfertigung des Leistungsverzeichnisses. Sie kann durch Barzahlung oder Überweisung auf das Konto der VR Bank eG. Nr. 6922970, BLZ 53093200 entrichtet werden.

Die Ausgabe der Angebote erfolgt nach Voranmeldung beim o.g. Architekturbüro ab Mo., den 24.9.2001. Ebenso kann dort Planungseinsicht genommen werden und zwar: Mo.- Di.- Mi.- Do. von 10-13 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt im Architekturbüro Lintner **Montag, den 23.10.2001**. Sämtliche Angebote sind hier bis zu diesem Termin mit entsprechendem Vermerk einzureichen. Bauherr ist die Stadt Homberg/Ohm. Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

## Aus dem Rathaus wird berichtet

### Öffnungszeiten

#### Öffnungszeiten der Bibliothek

(Gesamtschule)	
Dienstag	von 15.30 - 19.00 Uhr
Freitag	von 15.00 - 17.30 Uhr

#### Öffnungszeiten der Kompostierungsanlage "Rote Kuh"

Die Kompostierungsanlage "Rote Kuh" ist jeweils samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr zur Anlieferung von kompostierbarem Pflanzen- und Grünabfall geöffnet.

Die Gebühren für Anlieferungen aus Haushaltungen betragen:	
pro cbm	20,00 DM
1/2 cbm	10,00 DM
1/4 cbm	5,00 DM
Sackware	2,00 DM

#### Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle "Vogelsberger Lebensräume"

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen, Termine nach Vereinbarung unter Alsfeld, Am Ringofen 24, Tel. 06631/9118315, mit Fr. van den Berg.

#### Diakoniestation Ohm-Felda

Kirschgartener Str. 1, 35325 Mücke-Nieder-Ohmen  
Ein Zusammenschluß der Gemeinden Feldatal, Gemünden, Homberg und Mücke.

#### Die Pflegeprofis

- Häusliche Kinder-, Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Allgemeine Pflegeberatung
- Pflegekurse
- Pflegehilfsmittel
- Vermittlung von Essen auf Rädern
- Seelsorgerische Begleitung

#### Bürosprechzeiten Nieder-Ohmen, Tel. 06400/90243

Montag - Freitag	von 10.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich	
Mittwoch	von 14.00 bis 16.00 Uhr

#### Bürosprechzeiten Homberg, Tel. 06633/5555

Montag - Donnerstag	von 11.30 bis 12.00 Uhr
---------------------	-------------------------

sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Außerhalb unserer Bürosprechzeiten sind wir über eine auf unserem Anrufbeantworter hinterlegte Telefonnummer erreichbar.

### Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

#### für Kinder von 7 bis 14 Jahren

Dienstag und Donnerstag 14.30 bis 17.30 Uhr  
im Kindergarten, Friedrichstraße 3 (in den Ferien und an Feiertagen geschlossen).

### Neubestellung oder Rückgabe von "Gelben Tonnen"

Die Auslieferung und Abholung von "Gelben Tonnen" findet durch die Entsorgungsfirma Peter Schad GmbH statt. Bitte melden Sie sich unter Tel. 06641/918010.

### Öffnungszeiten des Museums Homberg

#### Brauhausgasse

Sonntags 15.00 bis 17.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung unter 06633/184-31 oder 240

#### Ortsgerichte

##### Ortsgericht Homberg I

OG Vorsteher Walter Seitz,  
Homberg, Frankfurter Str. 1 5971  
oder 18424  
zuständig für Homberg (Stadt)

##### Ortsgericht Homberg II

OG Vorsteher Robert Justus,  
Homberg-Appenrod, Am Waldborn 9 96060  
zuständig für die Stadtteile:  
Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

##### Ortsgericht Homberg III

OG Vorsteher Willy Schäfer  
Homberg-Büßfeld, Bleidenroder Straße 15 7522  
Zuständig für die Stadtteile:  
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

##### Ortsgericht Homberg IV

OG Vorsteher Anton Kohl  
Homberg/Nieder-Ofleiden, Peter-Böckner-Str. 5 06429/7363  
Zuständig für die Stadtteile:  
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

### Öffnungszeiten der Fahrkartenausgabe des Bahnhofs Mücke

Montag - Freitag	04.45 - 21.00 Uhr
Samstag	06.05 - 20.00 Uhr
Sonn- bis Feiertag	09.05 - 11.00 Uhr
und	12.45 - 21.00 Uhr

### Öffnungszeiten des Rundweges

#### um das Homberger Schloss

In der Zeit zwischen dem 1. März und 31. Oktober besteht die Möglichkeit, den Rundweg um das Homberger Schloss von 10.00 bis 21.00 Uhr zu nutzen.

Das Mitführen von Hunden ist nicht erlaubt.

### Neue Arbeit Vogelsberg

Wir holen ab:  
Wiederverwertbare Elektrogroßgeräte 06631/96500  
Wiederverwertbare Gebraucht Möbel 06631/964119

### Bodenverband Vogelsberg

Für die Erfassung von Grüngut auf der Kompostierungsanlage "Rote Kuh" wird ein Erfasser der Grüngutanlieferungen gesucht. Interessenten melden sich bitte beim Bodenverband unter 06641/919193, Vorstandsvorsteher Berthold Rahn.

### Fundbüro

Bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm) sind folgende Fundsachen abgegeben worden:

**Fundsache:** Kinder-Poncho blau  
**Fundort:** vor der Rathaus-Apotheke  
Der Eigentümer kann sein Besitzrecht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Rathaus, Zimmer 0.1, anmelden.